

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2013

900. Strassen (Affoltern a. A., 299 Ottenbacherstrasse, Brücke A 4 bis Zwillikerstrasse, km 2.600–3.950; Projektfestsetzung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die 299 Ottenbacherstrasse in Affoltern a. A. ist ein Teilstück der regionalen Verbindungsstrasse von Ottenbach nach Hedingen. Die durchschnittliche Verkehrsmenge pro Tag beträgt 3774 Fahrzeuge mit einem Schwerverkehrsanteil von 5,8%.

Als letzte Massnahme wurde 1987 abschnittsweise eine Oberflächenbehandlung vorgenommen bzw. die Deckschicht ersetzt. Heute ist der Fahrbahnbelag ausgemagert und weist Verdrückungen auf. Zur Wertehaltung und aus Gründen der Verkehrssicherheit muss die Ottenbacherstrasse auf dem Teilstück Brücke A 4 bis Zwillikerstrasse instand gesetzt werden.

Aufgrund der Schadenbilder und des Laborberichts wurde mit der Sektion Oberbau und Geotechnik des Tiefbauamtes ein Sanierungsvorschlag ausgearbeitet. Im Rahmen der Instandsetzung wird an der Ottenbacherstrasse, zwischen Hüttenweg und Weidstrasse (nordseitig) und zwischen Weidliweg und Haldenrain (südseitig) je ein neuer Gehweg erstellt und bei den Einmündungen Weidstrasse und Haldenrain wird je ein neuer Übergang für zu Fuss Gehende mit Mittelinsel gebaut.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen folgende Bauteile:

- Instandsetzung der Fahrbahn (neue Binder- und Deckschicht)
- Ersatz des Gehwegbelags innerorts
- Erneuerung der Strassenentwässerung und Ersatz sämtlicher Armaturen der Schlammsammler und Kontrollsäcke
- Ersatz der Randabschlüsse
- Neubau von zwei Gehwegabschnitten und zwei Übergängen für zu Fuss Gehende mit Mittelinseln

Der Gemeinderat Affoltern a. A. hat den Projekten (Ausbau der zwei Gehwegabschnitte und zwei neue Übergänge für zu Fuss Gehende mit Mittelinseln) im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit Schreiben vom 20. November 2012 und 21. Januar 2013 zugestimmt. Die Vorentscheidungen wurden gemäss § 13 StrG vom 19. November bis 18. Dezember 2012 (Hüttenweg bis Weidstrasse) und vom 3. Januar bis 1. Februar 2013 (Weidliweg) der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Die öffent-

liche Auflage der Bauprojekte und der Landerwerbspläne gemäss § 16 StrG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 15. April bis 14. Mai 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat die Bauprojekte aus lärmtechnischer Sicht beurteilt. Die Projekte sind diesbezüglich unbedenklich.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten setzen sich gemäss Finanzplan vom 1. Juli 2013 wie folgt zusammen:

	in Franken
Landerwerb	115 000
Bauarbeiten	2 100 000
Nebenarbeiten	300 000
Technische Arbeiten	185 000
Total	2 700 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen folgende Kosten:

	in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (74,1%)	2 000 000
Fussgängeranlagen (25,9%)	700 000
Total	2 700 000

Für die Verwirklichung des Vorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 2 700 000 zu bewilligen, wovon Fr. 2 000 000 als gebunden zulasten der Erfolgsrechnung gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG und Fr. 700 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 700 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe Fr.	Neue Ausgaben Fr.	Total Fr.
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050	2 000 000		2 000 000
Staatsstrassen, Baulicher Unterhalt			
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50100 00000		700 000	700 000
Fussgängeranlagen			
Total	2 000 000	700 000	2 700 000

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 26250. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten %	Kapitalfolgekosten		
		Zinsen (2,5%)	Abschreibungssatz	Betrag
Fussgängeranlagen Konto 50100 00000	100	700 000	8750	2,5 17 500
Total	100	700 000		26 250

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84U-20122, Affoltern a. A., Ottenbacherstrasse, Brücke A 4 bis Zwillikerstrasse, aufzunehmen. Der Anteil von Fr. 700 000 wird nach Abschluss der Bauarbeiten auf das Konto 8400.5010 0 00000, Fussgängeranlagen, umgebucht.

Der Betrag ist im Budget 2013 mit einem Ausgabenanteil von Fr. 1 000 000 enthalten und im KEF 2013–2016 für das Jahr 2014 mit Fr. 1 700 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Projekte für die Instandsetzung sowie für die Gehwegneubauten und die neuen Übergänge für zu Fuss Gehende mit Mittelinseln an der 299 Ottenbacherstrasse, Brücke A 4 bis Zwillikerstrasse, Gemeinde Affoltern a. A., werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine neue Ausgabe von Fr. 700 000 und eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 000 000, insgesamt Fr. 2 700 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 700 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 2 000 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Bau-preisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand 1. Juli 2013)

IV. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird ermächtigt, den Landerwerb nach §§ 18ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A., Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis (unter Beilage je eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [E]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi